

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Dreizehnmorgenweg 13-15
53175 Bonn

11. Mai 2018

Geschäftszeichen (GW 1-GW 2000-2017/0002)
Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 05/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Anhörung bedanken.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auch in Bezug auf die Vorgaben des neuen Geldwäschegesetzes ihre Verwaltungspraxis und ihren Erwartungshorizont äußert. Allerdings sehen wir einige Ausführungen, gerade vor dem Hintergrund des bisherigen Detailgrades der Anwendungs- und Auslegungshinweise (DK-AuAs) aus Februar 2014, als zu allgemein gehalten. Wir würden es daher ausdrücklich begrüßen, wenn im Rahmen eines Besonderen Teils (BT), wie in der Anhörung angekündigt, für die Verpflichtetengruppe der Kreditinstitute praktikable Ausführungen zur Verwaltungspraxis gegeben werden könnten.

Vorab möchten wir Sie auf die aus unserer Sicht drei wichtigsten Punkte aufmerksam machen:

- Von pauschalen Verweisen auf weitere (externe) Dokumente, wie z. B. FATF-Empfehlungen, sollte abgesehen werden. Es könnte sonst der Eindruck entstehen, dass diese Dokumente allein durch den Verweis (de facto) in ihrem vollen Umfang – selbst bei künftigen Änderungen

Elke Weppner

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
elke.weppner@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

der jeweiligen Dokumente - zur Verwaltungspraxis erhoben werden, ohne dass dies unserer Ansicht nach so von der BaFin beabsichtigt ist. Vielmehr würden wir es begrüßen, wenn es z. B. eine Liste mit lesenswerten Materialien als Anhang zu den AuAs geben würde. Eine entsprechende Präambel könnte darauf verweisen, dass diese Dokumente nicht verbindlich, sondern vielmehr als Empfehlung zu verstehen sind. Insbesondere würde dies den Rahmen für die Prüfer genau vorgeben.

- Darüber hinaus sprechen wir uns für die Beibehaltung jener Bedingungen aus, an denen die Ausnahmeregelung für die Bestellung von Mitgliedern der Leitungsebene zu GWB oder Stellvertretern anknüpft wird:
 - erstens, dass dies nur bei Verpflichteten mit weniger als zehn Mitarbeitern möglich ist, und
 - zweitens, dass kein anderweitiger geeigneter Beschäftigter unterhalb der Leitungsebene vorhanden ist.

Anders als in der Anhörung angeklungen, halten wir einen zusätzlichen Schwellenwert, der sich an der Bilanzgröße orientiert, für wenig praktikabel. Grund hierfür ist, dass damit letztlich weniger Verpflichtete von der Ausnahmeregelung erfasst würden. Insbesondere müsste gerade bei personell überschaubar ausgestatteten Einheiten, die aufgrund ihres Geschäftsmodells knapp über einem vorgesehenen Bilanzschwellenwert liegen, eine zusätzliche Stelle geschaffen werden. Dies wäre aus unserer Sicht absolut unverhältnismäßig.

- Hinsichtlich der Anwendung der ESA-Leitlinien (JC 2017 37 - The Risk Factor Guidelines) möchten wir ebenfalls vorschlagen, dass die in den Leitlinien genannte Umsetzungsfrist nicht unmittelbar für die Verpflichteten gelten soll. Vielmehr sollte ein angemessener Umsetzungszeitraum für die Verpflichteten vorgesehen werden.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Anmerkungen, die wir Ihnen in der Anlage zusammengefasst haben, bei der weiteren Ausarbeitung der Auslegungs- und Anwendungshinweisen helfen werden.

Für eine weitere Diskussion oder im Falle von Rückfragen steht Ihnen Frau Weppner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Weppner

Andreas Kastl

Stellungnahme des VAB zur Konsultation 5/2018 (GW)

Zu II. Risikomanagement

Petition 1: 2.2 Allgemeine Grundsätze

Die beiden folgenden Sätze sollten an dieser Stelle gestrichen werden:

„Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen, die (nicht verbindlichen) Leitlinien der FATF zum risikobasierten Ansatz in verschiedenen Bereichen des Finanzsektors zu berücksichtigen ([http://www.fatf-gafi.org/publications/?hf=10&b=0&r=%2Bf%2Ffatf_documenttype_en%2Frisk+based+approach&s=desc\(fatf_releasedate\)](http://www.fatf-gafi.org/publications/?hf=10&b=0&r=%2Bf%2Ffatf_documenttype_en%2Frisk+based+approach&s=desc(fatf_releasedate))).

Auch das vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Januar 2014 herausgegebene und zuletzt 2017 teilweise überarbeitete Dokument „Solides Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (http://www.bis.org/publ/bcbs275_de.pdf) enthält bewährte Verfahren im Zusammenhang mit dem entsprechenden Risikomanagement.“

Begründung:

Auf die im Dokument enthaltenen zahlreichen pauschalen Verweise (S. 10, 13, 65) auf weitere externe Dokumente, wie z. B. der FATF oder des Baseler Ausschusses, sollte im Rahmen der eigentlichen AuAs verzichtet werden. Es könnte der Eindruck entstehen, gerade bei den Prüfern, dass diese Dokumente mit dem Verweis de facto in ihrem vollen Umfang zur Verwaltungspraxis erhoben werden, ohne dass dies, unserer Ansicht nach, so beabsichtigt ist. Vielmehr würden wir es begrüßen, würde es z. B. eine Liste mit lesenswerten Materialien als Anhang zu den AuAs geben. Eine entsprechende Präambel könnte darauf verweisen, dass diese Dokumente nicht verbindlich, sondern vielmehr als Empfehlung zu verstehen sind. Insbesondere würde dies den Rahmen für die Prüfer genau vorgeben.

Petition 2: 2.2 Verantwortlichkeit

Der dritte Absatz sollte ergänzt werden:

„ [...] Die Person muss die Richtlinien für Risiken und Risikomanagement genehmigen und **mit Hilfe von Maßnahmen** effektiv überwachen. [...]“

Begründung:

Allein aus der Wortwahl, dass das Mitglied auf Leitungsebene die Einhaltung der Richtlinien für Risiken und Risikomanagement „effektiv überwachen“ solle, wird kein informatorischer Mehrwert für die Verpflichteten geschaffen. Es bleibt nämlich offen, wie der unbestimmte Begriff „effektiv“ in der Praxis ausgefüllt werden soll. Daher schlagen wir vor, hervorzuheben, dass eine effektive Überwachung der Einhaltung der Richtlinien für Risiko und Risikomanagement mit Hilfe von Maßnahmen erfolgen soll, die im Zuge eines risikobasierten Ansatzes vom Verpflichteten selbst gewählt werden, seien es z. B. Berichte oder Stichproben.

Petitum 3: Zu 2.3. Schritt 2

Die Klammer samt Inhalt sollte gestrichen werden:

„[...]des im Unternehmen vorhandenen bzw. zu gewinnenden Wissens (~~etwa aus lokalen Presseauswertungen~~), [...]“

Hilfsweise:

Das Wort „lokal“ sollte gestrichen werden:

„[...]des im Unternehmen vorhandenen bzw. zu gewinnenden Wissens (etwa aus lokalen Presseauswertungen), [...]“

Begründung:

Der Klammerzusatz mit generellem Bezug auf eine Presseauswertung generiert im Zusammenhang mit der Risikoanalyse einen eingeeengten Blick auf die zur Verfügung stehenden Quellen, die sich natürlich über klassische Presseberichterstattung hinaus erstreckt (bspw. Blogs, Fernsehen, Radio).

Hilfsweise sollte zumindest das Wort „lokal“ gestrichen werden. Es ist nicht ersichtlich, wie „lokal“ in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Soweit es sich auf die lokale („local market“), d. h. deutsche überregionale Presse bezieht, ist dies noch nachvollziehbar. Sollte dies jedoch so verstanden werden, dass auch die regionale und lokale (im Sinne von Städten, Landkreisen, etc.) Presse zu berücksichtigen wäre, so wäre dies weder praktikabel noch würde es einen Mehrwert generieren. Zusätzlich wirft es insbesondere bei international tätigen Banken die Frage auf, ob eine weitere Auslegung des Begriffes der „lokalen Presseauswertungen“ sowohl auf das Herkunftsland als auch auf alle andern Länder, in denen die Bank tätig ist, anzuwenden wäre.

Petitum 4: 2.3 Schritt 3

Der folgende Satz sollte ergänzt werden:

„Aus der gesetzlichen Wertung des § 15 GwG ergibt sich, dass ein **gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen des § 15 Abs. 3 GwG** bestehendes höheres Risiko nicht durch anderweitig vorliegende geringere Risiken kompensiert werden kann (siehe dazu unter...).“

Begründung:

Die Ergänzung trägt einem besseren Verständnis Rechnung. Zunächst gehen wir davon aus, dass die Äußerung „[a]us der gesetzlichen Wertung des § 15 GwG ergibt sich, dass ein bestehendes höheres Risiko nicht durch anderweitig vorliegende geringere Risiken kompensiert werden kann (siehe dazu unter...).“ nicht unter dem Unterpunkt „Produkt“ (Seite 14) stehen sollte, sondern in einer höheren Textebene angesiedelt sein sollte.

Dies vorausgeschickt ergibt sich dennoch durch die Art der Formulierung ein Widerspruch zur Äußerung bzgl. der möglichen unterschiedlichen Bewertungssysteme, die unter Schritt 3 auf Seite 13 erläutert werden. Demnach kann im Rahmen der Kundenrisikobewertung ein Bewertungssystem genutzt werden, welches entweder

- verschiedene Risikofaktoren unterschiedlich gewichtet, oder
- bei dem ein hoher Risikowert bei einem Faktor für die Risikobewertung bindend ist und nicht durch Faktoren mit geringem Risiko kompensiert werden kann (starres System).

Die Richtlinie gibt vor, dass in den in Art. 19 bis 24 vorgesehen Fällen zwingend verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind. Die Richtlinie sieht allerdings nicht vor, dass bereits bei Vorliegen eines (einzelnen) risikoerhöhenden Faktors des Anhangs III zwingend die Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten folgen muss. Nichts anderes ist in § 15 Abs. 2 Satz 1 GwG gemeint, wo es heißt, dass unter Berücksichtigung von risikoerhöhenden und risikomindernden Faktoren ein insgesamt höheres Risiko bestehen kann, also kein Automatismus vorgeschrieben ist.

Petitem 5: 2.3 Pflicht zur Dokumentation und Aktualisierung, § 5 Abs. 2 GwG

Der folgende Satz sollte ergänzt werden:

„[...] Die Aktualisierung ist **nachvollziehbar, z. B.** in einer synoptischen Darstellung der Risikoanalyse, vorzuhalten.“

Begründung:

Der Satz sollte entsprechend ergänzt werden, um den Verpflichteten mehr Möglichkeiten zu bieten, die Aktualisierungen nachvollziehbar darzustellen. Ausschließlich eine synoptische Darstellung zuzulassen, wäre unangemessen und würde oftmals einen Mehraufwand generieren, der nicht mit dem Sinn und Zweck zu vereinbaren wäre. Die Änderungen der Risikoanalyse sollen zum einen für interne Zwecke als auch für externe Zwecke, wie zur Darstellung gegenüber der Aufsicht, transparent sein. Dies kann im Ergebnis beispielsweise auch durch eine schriftliche Erläuterung oder einen Überarbeitungsmodus erreicht werden. Gerade

bei kürzeren Risikoanalysen wäre dies deutlich praktikabler als eine aufwändige synoptische Darstellung.

Zu 3. Interne Sicherungsmaßnahmen, § 6 GwG

Petition 6: Regelbeispiele, § 6 Abs. 2 GwG

Der Satz sollte ergänzt werden:

„Alle internen Sicherungsmaßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und **bei Bedarf** zu aktualisieren.“

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um klarzustellen, dass eine Überprüfung der internen Sicherungsmaßnahmen nicht zwingend zu einer Aktualisierung führen muss, vielmehr ebenso das Ergebnis einer Überprüfung sein kann, dass kein Änderungsbedarf besteht.

Petition 7: 3.2. Sachliche/personelle Ausstattung und Rechte des GWB

Im dritten Absatz sollte der Satz ergänzt werden:

„Für die Aufgaben des GWB sind angemessene Mittel bereitzuhalten, **die die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen (z. B. §§ 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 Abs. 5 Satz 3 GwG) gewährleisten können.**“

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, dass die Mittel nur dann angemessen sind, soweit sie ausreichen, die gesetzlichen Anforderungen, wie z. B. für Schulungen der Mitarbeiter, aber auch für die persönliche Fortbildung des GWB, zu erfüllen. Darüber hinaus kann es auch sinnvoll sein, den GWB vor der Festlegung der Mittelhöhe anzuhören, um den konkreten Bedarf zu evaluieren.

Petition 8: 3.2 Aufgaben des Geldwäschebeauftragten; 5. Unterpunkt, 5.8.2. Verhältnismäßigkeitsprinzip

Der Satz sollte wie folgt ergänzt werden:

„In diesem Zusammenhang hat er auch die Entscheidung über den Abbruch der Geschäftsbeziehung unter Einbeziehung der Leitungsebene zu treffen. **Dabei ist es nicht erforderlich, für jede Entscheidung die Leitungsebene einzubeziehen, vielmehr können Fallgruppen gebildet werden, bei denen eine Einzelfallzustimmung der Leitungsebene erforderlich sein kann.**“

Begründung:

Die Ergänzung dient der Praktikabilität, denn die Entscheidung, ob eine Geschäftsbeziehung zu beenden ist, sollte nicht in jedem Einzelfall mit der Geschäftsleitung abzusprechen sein. Insbesondere im Massengeschäft würde dies dazu führen, dass ähnlich gelagerte Fälle dennoch einzeln von der Geschäftsleitung entschieden werden müssten.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit (S. 59) sollte demgegenüber in Fällen, in denen der GWB eine Beendigung der Geschäftsbeziehung/Nichtdurchführung einer Transaktion befürwortet, die Geschäftsleitung sich jedoch dagegen ausspricht, eine schriftliche Begründung dieser Entscheidung entgegen der Empfehlung des GWB durch die Leitungsebene erforderlich sein.

Petium 9: 3.2 Aufgabe des GWB (S. 22)

Dieser Satz sollte ergänzt werden:

„Dies beinhaltet die Unterstützung der operativen Bereiche bei der Durchführung **einer Schulung** oder die eigene Unterrichtung **durch den GWB**, insbesondere im Hinblick auf gesetzliche Neuerungen, Änderungen der Verwaltungspraxis der BaFin oder andere Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und die daraus resultierenden Verhaltensregeln für Beschäftigte.“

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Petium 10: 3.5 Überprüfung der Zuverlässigkeit

Der Satz sollte geändert werden wie folgt:

„Die Überprüfung der Zuverlässigkeit ist grundsätzlich bei **allen solchen** Beschäftigten vorzunehmen, **die entweder bankgeschäftliche Tätigkeiten ausüben oder unmittelbaren Zugang zu Geschäftsräumen haben** (z.B. auch bei Sicherheitspersonal).“

Begründung:

Durch die Streichung wird deutlich, dass z. B. Kantinenpersonal und Vorstandsfahrer nicht erfasst sein sollen. Zudem ist fraglich, ob der Begriff des „Beschäftigten“ ausschließlich Festangestellte oder auch Leiharbeitnehmer umfasst.

Petium 11: 3.2 Überprüfung der Zuverlässigkeit (S. 24)

Die Aufzählung sollte abgeändert werden:

„Diese können z.B. bestehen aus

- Prüfung der Plausibilität der Bewerberangaben anhand eingereicherter Unterlagen,
- Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses,
- evtl. Schufa-Eigenauskunft (wenn Vermögensverhältnisse für die neue Tätigkeit besonders relevant sind).“

Begründung:

Dieser Unterpunkt sollte gestrichen werden. Die Schufa-Eigenauskunft ist laut Schufa „eine Auskunft zur persönlichen Verwendung. Der zweite Teil der SCHUFA-Bonitätsauskunft ist eine umfangreiche Auskunft, die alle SCHUFA-Daten zu Ihrer Person enthält.“ Damit erhält der Verpflichtete auch Daten zur Person des Beschäftigten, die für die Prüfung der Zuverlässigkeit nicht erforderlich sind und damit auch keine Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Daten besteht. Dies zieht datenschutzrechtliche Probleme nach sich, da der Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EU) 2016/679) verletzt würde. Hinzu kommt, dass die Qualität einer Schufa-Auskunft nach wie vor im Einzelfall schwanken kann.

Petitem 12: 3.10. Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen, § 6 Abs. 7 GwG

Der folgende Absatz sollte ergänzt werden:

„Zur Vermeidung zeitaufwändiger Zustimmungsverfahren bedarf die Übertragung interner Sicherungsmaßnahmen auf einen Dritten künftig nicht mehr der Zustimmung der BaFin. Es genügt vielmehr die vorherige Anzeige der Übertragung. Rechtzeitig ist die Anzeige, sofern sie mindestens zwei Wochen vor Beginn der geplanten Auslagerung abgegeben wird.“

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um für Rechtssicherheit zu sorgen. Bisher geht weder aus dem GwG noch aus dem vorliegenden Entwurf hervor, bis wann spätestens eine solche vorherige Anzeige einer geplanten Auslagerung bei der BaFin abgegeben werden muss. Um hier den unbestimmten Rechtsbegriff „rechtzeitig“ für die Praxis auszufüllen, schlagen wir vor, dass eine solche Anzeige spätestens zwei Wochen vor Beginn der geplanten Auslagerung abgegeben werden sollte.

Zu III. Kundensorgfaltspflichten

Zu 4. Auslöser allgemeiner Sorgfaltspflichten, § 10 GwG

Petitem 13: 4.1 Begründung einer Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG

Der Satz sollte wie folgt angepasst werden:

„Hauptanwendungsfall ist z.B. die Konto- bzw. Depoteröffnung, wobei die Eröffnung von Unter- oder weiteren Konten regelmäßig im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung (Girovertrag) erfolgt; wechselt der Kontoinhaber ~~und/oder der wirtschaftlich Berechtigte~~, liegt die Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung vor.“

Begründung:

Alleiniger Vertragspartner ist der Kontoinhaber und nicht der wirtschaftlich Berechtigte. Der „Wechsel“ eines Kontoinhabers stellt sich zivilrechtlich als Vertragsbeendigung einerseits und Begründung eines neuen Vertragsverhältnisses mit derselben Kontonummer dar. Ein echter Wechsel im Sinne eines Austauschs des Kontoinhabers darf, abgesehen vom Fall einer Rechtsnachfolge, gemäß § 154 Abs. 1 AO nicht stattfinden.

Es ist zu beachten, dass bei bestimmten Geschäftsbeziehungen der Wechsel des bzw. von wirtschaftlich Berechtigten durchaus nicht unüblich ist.

Petitem 14: 4.5 Erneute Erfüllung von Kundensorgfaltspflichten bei Bestandskunden

Der folgende Satz sollte angepasst werden:

„Dies kann insbesondere bei juristischen Personen als Vertragspartner der Fall sein (Änderung Gesellschaftsform; Unternehmensverschmelzung; ~~Änderung der Eigentums- und Kontrollstruktur etc.~~). Ein solcher Anlass kann jederzeit eintreten, also auch in engem zeitlichem Zusammenhang zu der ursprünglichen Vornahme der Sorgfaltspflichten.“

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, dass nicht bereits jede Änderung in der Eigentums- oder Kontrollstruktur eines Vertragspartners die erneute Erfüllung aller allgemeinen Sorgfaltspflichten auslöst. Vielmehr sind Änderungen in maßgeblichen Umständen dergestalt zu verstehen, dass diese Umstände einen Einfluss auf die Risikobewertung des Vertragspartners haben können. Das wäre beispielweise der Fall, würde es sich um eine Änderung der Kundenidentität handeln würde. Dies kann jedenfalls nicht schon dann der Fall sein, wenn sich in der Eigentumsstruktur unterhalb der 25%-Schwelle Änderungen ergeben oder eine schlichte Umfirmierung stattfindet. Diese Änderungen sind bereits von der Aktualisierungspflicht erfasst, sodass sich für Zwecke des § 10 Abs. 3 Satz 3 GwG nur ein enger Anwendungsbereich ergibt.

Zu 5. Kundenbezogene Sorgfaltspflichten

Petiturum 15: 5.1.1. Vertragspartner

Die folgenden Beispiele sollten durch die bisherige Aufzählung in den DK-Anwendungs- und Auslegungshinweisen (dort Zeile 8) ersetzt werden. Hilfsweise sollte die Aufzählung wie folgt geändert werden:

„Beispiele (Vertragspartner gegeben):

- Vertragspartei des Giro-/Depot-/Kontovertrags
- Auftraggeber bei Akkreditiv
- Auftraggeber bei Avalkredit (Kunde des Avalkredits)
- ~~Bürge im Rahmen eines Bürgschaftsvertrages~~

Beispiele (Vertragspartner nicht gegeben):

- Empfänger (Begünstigter) einer Überweisung
- Akkreditivgeschäft/Avalkredit: Begünstigter
- Zahlung eines Kreditinstitutes zur Ablösung einer vorrangigen Sicherheit (Zahlung geht von Institut aus, zugrundeliegendes Rechtsverhältnis ist kein Vertrag mit einem Dritten^{mn})
- Verfügungsberechtigte (solange nicht selbst Vertragspartner)
- Bürge im Rahmen eines Bürgschaftsvertrages“

Begründung:

Anhand der Beispiele in den DK-Anwendungs- und Auslegungshinweisen lässt sich einfach nachvollziehen, mit wem ein Verpflichteter eine Vertragsbeziehung hat, innerhalb derer der Verpflichtete kundenbezogene Leistungen erbringt. Es ist aus unserer Sicht nicht erkenntlich, warum diese Auflistung nicht weiterhin verwendet werden sollte.

Überdies wäre im vorliegenden Entwurf jedenfalls der Punkt „Bürge im Rahmen eines Bürgschaftsvertrages“ aus Sicht der Verpflichteten Kreditinstitute unter (Vertragspartner nicht gegeben) einzuordnen. Eine Bank hat nicht mit dem Bürgen, vielmehr mit dem Schuldner, für den der Bürge eine Bürgschaft übernimmt, eine Geschäftsbeziehung, innerhalb dessen der Verpflichtete eine kundenbezogene Leistung erbringt.

Petiturum 16: 5.1.2. Auftretende Person

Zunächst möchten wir vorausschicken, dass die Frage, welche Personen als „auftretende Person“ zu qualifizieren sind, unserer Erfahrung nach in der Praxis noch immer Schwierigkeiten mit sich bringt. Insofern begrüßen wir es ausdrücklich, dass der vorliegende Entwurf sich hierzu äußert.

Es sollten Klarstellungen zur auftretenden Person im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung vorgenommen werden.

Im zweiten Absatz heißt es:

„Als identifizierungspflichtige auftretende Personen sind anzusehen:

- Rechtsgeschäftliche Vertreter im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung für den Vertretenen (dies gilt auch für Organe, die **tatsächlich** für jur. Personen auftreten; Identifizierungspflicht gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)“.

Begründung:

Die Identifizierungspflicht gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG gilt aus unserer Sicht nur auf jene Organe einer juristischen Person als anwendbar, die wahrhaft persönlich auftreten und ihre Vertretungsbefugnis ausüben. Die Identifizierungspflicht sollte nicht generell so ausgelegt werden, dass alle Organvertreter im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung als auftretende Person zu qualifizieren wären, gerade wenn sie nicht in Person auftreten. Unternehmensvertreter sollten zudem nicht zu identifizieren sein, wenn sie im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung für den Vertragspartner nur derart in Erscheinung treten, als dass sie Informationen bereitstellen oder Ähnliches.

Zudem sollte klargestellt werden, dass auch jede anderweitig berechtigte Person (im Sinne eines rechtsgeschäftlichen Vertreters), die im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung für den Vertragspartner derart in Erscheinung tritt, als dass sie lediglich Informationen bereitstellt oder Ähnliches, **nicht** als „auftretend“ im Sinne dieses Abschnitts zu werten ist.

Petium 17: Zu 5.1.3.2. Vor-Ort Prüfung eines Legitimationsdokuments gemäß § 1 der Zahlungskonto-IdentitätsprüfungsVO, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GwG

Der folgende Satz sollte ergänzt werden:

„Zum Abschluss eines Zahlungskontovertrages **und anderer (Konten-)Verträge** können ferner auch folgende Dokumente herangezogen werden:“

Begründung:

Die Ausführungen der zum Abschluss eines Zahlungskontovertrages heranziehbaren Dokumente sind größtenteils identisch mit dem Inhalt von § 1 Zahlungskonto-IdentitätsprüfungsVO. Im Rahmen der AuAs sollte klargestellt werden, dass die Beschränkung auf Zahlungskonten (im Sinne des ZAG) aus der IdentitätsprüfungsVO nicht bedeutet, dass diese Grundsätze nicht auch auf andere Vertrags- bzw. Kontoformen Anwendung finden könnten, sofern dies angemessen ist.

Petium 18: 5.1.3.2. Überprüfung der Identität, letzter Absatz (S. 38)

Der folgende Absatz sollte ergänzt werden:

„Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass einige dieser Dokumente und Nachweise nicht alle in § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG genannten Angaben enthalten. Gleichwohl schließt dieser Umstand die Eignung des Dokuments oder Nachweises zur Überprüfung der Identität der zu identifizierenden

natürlichen Person nicht aus (so noch ausdrücklich § 4 Abs. 4 Satz 1 GwG aF). **Sollte eine der genannten Angaben nicht enthalten sein, so ist diese Angabe soweit im Rahmen der Identifizierung erhoben, zu erfassen.** Inwieweit eine Überprüfung der Identität einer natürlichen Person eine Überprüfung einer nicht im Dokument enthaltenen Angabe auf anderem Wege erfordert, ist einzelfallabhängig.

Begründung:

Für die Praxis wäre ein Hinweis, wie mit Angaben, die zwar im Rahmen der Identifizierung erhoben wurden, mit denen aber eine Überprüfung der Identität nicht möglich ist, zu verfahren ist, weil z. B. bei einer Geburtsurkunde eines Minderjährigen die Angabe zur Staatsangehörigkeit fehlt. Es erscheint uns angesichts des risikobasierten Ansatzes opportun, die erhobene Angabe zunächst zu erfassen. Sollte die Angabe nicht überprüft werden können anhand des vorgesehenen Dokuments, wie im obigen Beispiel die Staatsangehörigkeit anhand der Geburtsurkunde, so wäre von den Verpflichteten risikobasiert die Entscheidung zu treffen, ob eine weitere Überprüfung erforderlich ist. Die Angabe jedoch überhaupt nicht zu erfassen, da sie nicht anhand eines zulässigen Dokuments verifiziert werden kann, erscheint nicht zielführend.

Petitum 19: 5.1.4.2. Überprüfung der Identität

Die Ausführungen sind wie folgt anzupassen:

„Bei ausländischen Registern ist vorab deren Gleichwertigkeit in Bezug auf deutsche Register zu überprüfen.“

Sofern zur Überprüfung auf ein **(gleichwertiges)** amtliches Register oder Verzeichnis zurückgegriffen werden kann, ist die Vorlage privatrechtlicher Dokumente nicht ausreichend (Stufenverhältnis).“

Begründung:

Die Streichung würde zur Rechtssicherheit beitragen. Es geht aus dem Entwurf nämlich nicht hervor, anhand welcher Kriterien eine solche Gleichwertigkeit von ausländischen Registern angenommen werden kann. Überdies besteht die Gefahr, dass solch eine Entscheidung bei jedem Verpflichteten unterschiedlich ausfällt mit der Folge, dass die Kunden bei verschiedenen Instituten mit unterschiedlichen „Standards“ bei der Identitätsüberprüfung konfrontiert werden, was insbesondere im Firmenkundengeschäft nicht dienlich ist.

Überdies möchten wir bei dieser Gelegenheit anmerken, dass wir davon ausgehen, dass eine Verifizierung alleine anhand von Ausweisdokumenten bzw. Satzung, Gesellschaftsverträgen oder sonstiger gleichwertiger Gründungsdokumenten i.S.d. § 12 GwG hier nicht mehr ausreichend ist, wenn es zudem auch „gleichwertige Registerauszüge etc.“ gäbe.

Hilfsweise:

Der Absatz sollte wie folgt angepasst werden:

„Bei ausländischen Registern ist vorab deren Gleichwertigkeit in Bezug auf deutsche Register zu überprüfen. **Kriterien für eine Gleichwertigkeit können sein:**

- **Umfang der Informationen**
- **Aktualität der Registerinformationen.**

Sofern zur Überprüfung auf ein (gleichwertiges) amtliches Register oder Verzeichnis zurückgegriffen werden kann, ist die Vorlage privatrechtlicher Dokumente nicht ausreichend (Stufenverhältnis).“

Begründung:

Grundsätzlich begrüßen wir die Möglichkeit, auch ausländische Registerinformationen als zuverlässige Quelle zuzulassen. Allerdings wäre es hilfreich, würden hier, z. B. die genannten Kriterien eingeführt werden, so ergäbe sich für die Verpflichteten eine größere Rechtssicherheit, welche Register ggf. als gleichwertig einzustufen wären. Andernfalls könnte dies, wie oben dargestellt, dazu führen, dass verschiedene Institute unterschiedliche Anforderungen an eine Gleichwertigkeit stellen.

Petitum 20: 5.3.1. bzgl. Beachte

Der Absatz sollte gestrichen werden:

~~„**Beachte: § 3 Abs. 1 GwG hat eine eigenständige Definition des „wirtschaftlich Berechtigten“, bei der es im Gegensatz zum Steuerrecht (insbesondere AO, ZIV) ausschließlich auf die im Hintergrund stehende(n) natürliche(n) Person(en) ankommt, während z.B. im Steuerrecht unmittelbar das direkte Steuersubjekt – damit eben auch eine juristische Person/Gesellschaft – wirtschaftlich Berechtigter ist.**“~~

Begründung:

Die Aussage, dass der wirtschaftlich Berechtigte i.S.d. GwG abweicht von der Definition des wirtschaftlich Berechtigten im Steuerrecht, ist irreführend. Die Zinsinformationsverordnung (ZIV) war grundsätzlich nur für Zinszahlungen anwendbar, die bis zum 31. Dezember 2015 zugeflossen sind (Ausnahmen für bestimmte Drittstaaten). Die EU-Zinsrichtlinie 2003/48/EG wurde aufgehoben. Seit 2016 werden die Sorgfaltspflichten nach Common Reporting Standard (CRS) eingehalten: Beherrschende Person i.S.v. CRS/FKAustG werden explizit durch die Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Kundensorgfaltspflichten ermittelt. Somit gibt es keine Abweichung bei der Ermittlung eines wirtschaftlich Berechtigten im Steuerrecht im Vergleich zum GwG.

Petition 21: 5.3.2.1. Juristische Personen und sonstige Gesellschaften

Der genannte Link sollte gestrichen werden und stattdessen eine Liste der „geregelten Märkte“ als Anlage zum Dokument beigefügt werden:

~~„Die „geregelten Märkte“ im Sinne dieser Richtlinie sind in dem Verzeichnis nach Art. 56 der Richtlinie aufgeführt (vgl. den Link zum Register: https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_mifid_rma)“~~

Begründung:

Der erwähnte Link funktioniert derzeit nicht.
Die Liste aus den ehemaligen DK-AuAs sollte als Anlage übernommen werden.

Petition 22: 5.3.2.1 Juristische Personen und sonstige Gesellschaften

Der Satz sollte wie folgt ergänzt werden:

„Die in § 3 Abs. 2 GwG enthaltenen Regelungen finden auf juristische Personen des Privatrechts (insbesondere GmbH, AG, eingetragene Vereine und eingetragene Genossenschaften) und auf sonstige privatrechtliche Gesellschaften (z.B. GbR, KG, OHG) Anwendung. **Keine Anwendung finden die Regelungen auf Körperschaften des öffentlichen Rechts, kommunale Unternehmen soweit sie in ausschließlichem Eigentum der Kommunen stehen sowie der öffentlichen Hand und Staaten. In diesen Fällen ist auch kein fiktiver wirtschaftlich Berechtigter zu bestimmen.**“

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung und trägt zur Rechtssicherheit bei. Die wirtschaftlich Berechtigten von Körperschaften des öffentlichen Rechts usw. sind nicht im Transparenzregister zu erfassen. Es wäre überdies auch wenig sinnvoll, in diesen Konstellationen einen fiktiven wirtschaftlich Berechtigten zu benennen, wie z. B. einen Bürgermeister oder Ähnliches.

Petition 23: 5.3.2.2. Fiktive wirtschaftlich Berechtigte, § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG

Der Satz sollte wie folgt angepasst werden:

„Diese Ausnahmegvorschrift **entbindet nicht von einer sorgfältigen Durchschau der Beteiligungsstrukturen ist eng auszulegen** und deren Anwendung ist **umfassend angemessen** zu dokumentieren.“

Begründung:

Die Anpassung dient der Klarstellung. Die Intention des Gesetzgeber ist deutlich erkennbar, sodass diese Vorschrift nicht genutzt werden darf, um den Aufwand einer Durchschau bei Beteiligungen zu vermeiden oder zu reduzieren und ohne weitere Prüfung einen fiktiven wirtschaftlich Berechtigten zu deklarieren. Daher kann dies auch so in den AuA genannt werden. Jedoch sollte ein anderes Verständnis ebenfalls erläutert werden.

Petium 24: 5.4. Abklärung des PeP-Status, § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG

Der Satz sollte wie folgt ergänzt werden:

„Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG zählt zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten die Feststellung mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PeP), um ein Familienmitglied **eines PeP** oder um eine **dem PeP** bekanntermaßen nahestehende Person handelt.“

Begründung:

Die Ergänzungen erhöhen die Verständlichkeit des Satzes.

Petium 25: 5.3.3. Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners, §10 Abs. 1 Nr. 2, 2.HS GwG

Der Absatz sollte erweitert werden:

„Dies umfasst mehr als den Abgleich, ob z.B. Anteilseigner mit mehr als 25 % vorhanden sind, und beinhaltet auch eine zumindest rudimentäre Prüfung, ob neben einer Kontrolle auch Anhaltspunkte für eine faktische Kontrolle des Vertragspartners durch natürliche Personen vorliegen.“

Begründung:

Es ist unklar, welche Anforderungen an eine rudimentäre Prüfung gestellt werden. Für die Praxis wäre es hilfreich, wenn die Verpflichteten insoweit ihre eigene risikobasierte Einschätzung sowie Erfahrung heranziehen könnten, ob, mit welchen Mitteln und zu welcher Tiefe solche eine „rudimentäre Prüfung“ erforderlich ist.

Petium 26: 5.4. Abklärung des PeP-Status, § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG

Der Satz sollte wie folgt angepasst werden:

„Eine PeP ist gemäß § 1 Abs. 12 GwG jede ~~{natürliche}~~ Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt [...].“

Begründung:

Die Klammer ist entbehrlich, da eine PeP nur eine natürliche Person sein kann. Würde die Klammer stehen bleiben, so würde dies implizieren, dass auch eine jur. Person ein PeP sein kann und die nachfolgende Aufzählung lediglich auf natürliche Personen, die politisch exponiert sind, abstellt, es aber theoretisch auch andere, nicht natürliche Personen mit dem Status einer politischen Exponiertheit gäbe.

Petitem 27: 5.4 Abklärung des PeP-Status, § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG (S. 53)

Folgender Absatz sollte redaktionell angepasst werden:

- „alleiniger wirtschaftlich Berechtigter
o einer Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG oder
o einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG ist, **[Absatz]**
bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer PeP erfolgte.“

Begründung:

In Anlehnung an § 2 Abs. 14 Nr. 3 GwG sollte dieser Absatz eingefügt werden.

Petitem 28: 5.5.2. Aktualisierung

Die dort erwähnten Zeitangaben sollten im Sinne einer korrekten Verständlichkeit in einem ausformulierten Satz im finalen Dokument aufgenommen werden, wie beispielsweise:

„Bis zu 3 Jahre für Maßnahmen/Nachfassen“ und „Angemessener Zeitabstand 7 Jahre und bis zu 3 Jahre für Maßnahmen/ Nachfassen.“

Begründung:

Die Verständlichkeit wird deutlich erhöht, wenn es sich nicht nur um Stichpunkte handelt, sondern klar kommuniziert wird, auf welche zeitlichen Abschnitte sich die Angaben beziehen.

Zu 6. Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Petitem 29: 6.2 Faktoren für ein potentiell geringeres Risiko

Der folgende Satz sollte gestrichen werden:

~~„Soweit risikoe erhöhende Faktoren vorliegen, kommt eine Anwendung vereinfachter Kundensorgfaltspflichten nicht in Betracht.“~~

Begründung:

Die Streichung ist erforderlich, um der Intention des Richtlinien- und Gesetzgebers nicht entgegenzustehen. Die Anlagen 1 und 2 des GwG sprechen von Risikofaktoren, die mögliche Anzeichen für ein potentiell höheres/geringes Risiko anzusehen sind. Ein Automatismus ist insoweit nicht gefordert.

Petitem 30: 8.3 Verbot der Sub-Auslagerung

Der Satz sollte um eine grafische Darstellung ergänzt werden:

„Eine Sub-Auslagerung der Durchführung der Sorgfaltspflichten durch einen gemäß § 17 Abs. 1-4 GwG eingeschalteten Dritten ist nicht möglich. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten muss durch den Dritten unmittelbar vorgenommen werden.“

Begründung:

Grundsätzlich ist zwischen einer (a) Ausführung durch Dritte und einer (b) Auslagerungs- bzw. Sub-Auslagerungskonstellationen zu unterscheiden.

In der Konstellation (a), wonach eine Ausführung durch Dritte mit einer vertraglichen Auslagerung des ausführenden Dritten an ein weiteres Unternehmen vereinbart ist, sollten jedenfalls dann keine Bedenken bestehen, wenn es sich bei dem ausführenden Dritten um die in § 17 Abs. 1 - 4 GwG Genannten handelt. Diese können ebenfalls nur unter den strengen Anforderungen einer vertraglichen Auslagerung eine Sub-Auslagerung durchführen, sodass letztlich das Risikopotential ähnlich wie bei einer unmittelbaren vertraglichen Auslagerung mit Sub-Auslagerung liegt.

Insgesamt würden wir eine grafische Darstellung der möglichen Konstellationen sowohl bei (a) „Ausführung durch Dritte“ als auch für (b) Auslagerungs- bzw. Sub-Auslagerungskonstellationen sehr begrüßen.

Petitem 31: 7.5.1. Definition

Der Satz sollte wie folgt ergänzt werden:

„Hierzu zählen u.a. die Unterhaltung eines Kontokorrent- oder eines anderen Zahlungskontos, und die Erbringung damit verbundener Leistungen (z.B. die Verwaltung von Barmitteln, die

Durchführung von internationalen Geldtransfers oder Devisengeschäften und die Vornahme von Scheckverrechnungen) für CRR-Kreditinstitute, Kreditinstitute im Sinne des KWG oder für Unternehmen in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute gleichwertig sind (Respondenten).“

Begründung:

Nicht alle CRR-Kreditinstitute sind Kreditinstitute im Sinne des KWG, dies betrifft insbesondere Zweigstellen ausländischer Unternehmen, §§ 53, 53c KWG.

Petitem 32: 7.5.1. Definition

Der Satz sollte gestrichen werden:

~~„Bankdienstleistungen“ sind dabei nicht alle in § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG aufgeführten Bankgeschäfte, sondern nur solche, die im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr stehen.“~~

Begründung:

Zunächst ist der Verweis auf § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG verfehlt, da es keinen Satz 2 in § 1 Abs. 1 KWG gibt. Des Weiteren sind jene hier wohl gemeinten Bankgeschäfte, die im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr stehen, grundsätzlich in § 1 Abs. 1 Satz 2 ZAG aufgeführt.

Petitem 33: 8. Pflichtenwahrnehmung durch Dritte und vertragliche Auslagerung, § 17 GwG

Der Satz sollte ergänzt werden:

„Die Übermittlung von Angaben und Informationen oder Unterlagen und Dokumenten darf nie durch den Kunden erfolgen.“

Begründung:

Mit einer Ergänzung sollte klargestellt werden, an wen dieses Übermittlungsverbot durch den Kunden gerichtet ist: an den Verpflichteten selbst oder an den Dritte. Der derzeitige Wortlaut ist insoweit unklar.